Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 83 12
FAX +49(0)611 55- 4 52 44
BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO 11 - 5166.00-2008-5339517**
DATUM **28.11.2008**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**
hier: Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG zur Regelung des Umgangs mit Mauser Reihenfeuerpistolen C 96 Modell 1932 (712), die auf Einzelfeuer umgebaut wurden

BEZUG

Bekanntmachung
einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes
gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG)
zur Regelung des Umgangs mit Mauser Reihenfeuerpistolen C 96 Modell 1932 (712), die auf Einzelfeuer umgebaut wurden

vom 28. November 2008

Gemäß § 40 Abs. 4 WaffG wird Besitzern von o. a. Reihenfeuerpistolen, die durch die Firmen Busch in Höchberg, Ehrenreich in Neukirchen und Frankonia in Würzburg, mit BKA-Ausnahmegenehmigung eingeführt und wie nachstehend beschrieben auf Einzelfeuer umgebaut wurden, die widerrufliche und unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt,

- weiterhin die tatsächliche Gewalt über die o. a. Schusswaffe auszuüben und diese
- gemäß ihren ausgestellten waffenrechtlichen Genehmigungen zu verwenden
- sowie diese ins Ausland zum Endverbleib zu exportieren.

Dieser Bescheid ist nur gültig für die Waffen, die wie folgt abgeändert sind:

Abänderungen I:

1. Der Stellhebel für Normal- oder Reihenfeuer wurde auf dem Achsenteil durch Materialabnahme so verändert, dass die Reihenklinke nicht in die für Reihenfeuer erforderliche Position geschwenkt werden kann;
2. die im Abzug eingebaute Reihenklinke wurde mit dem Abzug in der Einzelfeuerposition mit selbsthärtenden Elektroden verschweißt, hierbei wird der gesamte Freiraum innerhalb des Abzuges, welcher für die Schwenkbewegung der Reihenklinke auf Serienfeuer erforderlich ist, im Schutzgasschweißverfahren mit Stahl ausgefüllt und die Reihenklinke mit dem Abzug fest verbunden;
3. der Fanghebel wurde im Schlossgehäuse, in ausgerückter Position dauerhaft verschweißt. Dies bewirkt, dass der als Abzugsraste ausgelegte Fanghebel ausgerastet bleibt, und der Hammer in der Reihenfeuerrast nicht gehalten wird. Außerdem wird die Fanghebelraste abgeschliffen; oder

Abänderungen II:

1. der Stellhebel für Normal- oder Reihenfeuer wurde auf dem Achsenteil durch Materialabnahme so verändert, dass die Reihenklinke nicht in die für Reihenfeuer erforderliche Position geschwenkt werden kann;
2. der Fanghebel wurde an seinem oberen Teil eingekürzt;
3. der Fanghebel wurde in der Stellung N dauerhaft mit einer 10 mm langen Schweißnaht verschweißt.

Dieser Bescheid ist lediglich eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- WaffG. Dieser Bescheid ist nur in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder § 21 WaffG (Waffenhandelserlaubnis) gültig. Sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Im Falle der Ausfuhr gilt dieser Bescheid auch für die von den Waffenbesitzern beauftragten Speditionen. Wegen der evtl. erforderlichen Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz wird gebeten, sich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, zu wenden.

Diese Genehmigung schließt die Befugnis ein, die o. a. Schusswaffen im Bedarfsfall von einem Büchsenmacher reparieren zu lassen. Diesem wird hiermit die widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, die tatsächliche Gewalt über die o. a. Schusswaffen zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken auszuüben.

Auflagen:

1. Die o. a. verbotenen Schusswaffen dürfen nicht geführt werden.
2. Die Waffenbesitzer haben die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen i.S.d. § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zu treffen, um zu verhindern, dass die o. a. verbotenen Schusswaffen abhanden kommen oder dass Dritte sie unbefugt an sich nehmen.
3. Die Aufbewahrung der o. a. Schusswaffen beschränkt sich ausschließlich auf die Wohnanschrift der Waffenbesitzer bzw. den Sitz des Gewerbes (Waffenhandel).
4. Ein Überlassen der o. a. Schusswaffen an andere, außer vorübergehend zu Reparatur- und Wartungszwecken an einen Büchsenmacher, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bundeskriminalamtes möglich.
5. Die o. a. verbotene Schusswaffe muss im Rahmen des genehmigten Überlassens an einen Büchsenmacher, im Falle der o. a. genehmigten Ausfuhr sowie bei einer Verwendung im Rahmen des anerkannten Bedürfnisses (z.B. schießsportliche Verwendung) nicht schussbereit (ungeladen) und nicht zugriffsbereit (verpackt) transportiert werden.
6. Das Bearbeiten der o. a. Schusswaffen darf nur von anerkannten Büchsenmachern oder Waffenherstellern mit einer Erlaubnis nach § 21 WaffG erfolgen. Ein Bearbeiten mit dem Zweck oder Ergebnis der Veränderung der Schussfolge auf Dauerfeuer oder die Beseitigung der vorstehenden Veränderungen ist nicht zulässig.
7. Ein evtl. Verlust der o. a. Schusswaffen ist dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Die Änderung der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) ist mit dem Ziel erfolgt, dass bei Umarbeitung von erlaubnispflichtigen Waffen in Waffen mit erleichterten (einschließlich wegfallenden) Erlaubnisvoraussetzungen die waffenrechtliche Erlaubnispflicht sich nach der ursprünglichen Erlaubnispflicht (hier: Verbot nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen-) richtet.

Hinweis:

Der Erwerb vorgenannter Waffen bedarf genau wie das hiermit nicht genehmigte Überlassen einer vorherigen Ausnahmegenehmigung des BKA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 28. November 2008
Bundeskriminalamt

Im Auftrag

Wahl

BUNDESKRIMINALAMT
50